

Julian Ladisch



Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
behoerde-umwelt-energie@hamburg.de-mail.de

Göttingen, den 15. Oktober 2023

Ihr Zeichen: I 1307

Gebührenbescheid Lärmschutzgutachten DIV-599/10 Kartbahn vom 11.09.2023

Sehr geehrt 

gegen den Gebührenbescheid lege ich Widerspruch ein.

Ich beantrage, mir die bereits gezahlten 100 € Gebühren sowie 0,24 € notwendige Kosten des Widerspruchsverfahrens durch Überweisung auf mein Konto  zu erstatten.

Begründung

Der Widerspruch ist zulässig, da form- und fristgemäß eingelegt, insbesondere ist behoerde-umwelt-energie@hamburg.de-mail.de im De-Mail-Verzeichnisdienst nach § 7 De-Mail-Gesetz eingetragen und damit der Zugang gemäß § 3a Absatz 1 VwVfg eröffnet, und für den Widerspruch wurde die Versandoption nach § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 VwVfg gewählt.

Der Widerspruch ist begründet, da es sich nur um eine einfache, gebührenfreie Auskunft handelt, jedenfalls aber für die zurechenbaren Amtshandlungen weit weniger als die 100 € berechnet werden dürfen.

Gebührenrahmen

Die Umweltgebührenordnung sieht in Anlage 1 Nummer 9.2 für die Zurverfügungstellung mit Zusammenstellungsaufwand einen Rahmen von 15 bis 150 Euro vor.

Die Umweltgebührenordnung muss Artikel 4 Absatz 8 der Aarhus-Konvention und Artikel 5 Absatz 2 der EU-Umweltinformationsrichtlinie umsetzen, dazu gibt es einschlägige EuGH-Rechtsprechung, insbesondere mit dem Urteil vom 6. Oktober 2015 – Rechtssache C-71/14. Danach muss die Gebührenhöhe angemessen sein, sodass Informationssuchende den Anspruch wirksam in Anspruch nehmen können und die Gebührenerhebung keine abschreckende Wirkung hat – die Gebührenregelung muss objektiv geeignet sein, niemanden daran zu hindern, sein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen geltend zu machen.

Die Untergrenze von 15 Euro des Gebührenrahmens ist offensichtlich überhöht. Denn Nummer 9.2 greift bereits bei der Zurverfügungstellung einer einzelnen Seite, bei der durch das Schwärzen einen

einzigens Namens die Tatbestandsvoraussetzung des „Zusammenstellungsaufwands“ erfüllt wird. Das ist in wenigen Minuten erledigt, sodass die 15 Euro weit über den tatsächlichen Kosten liegen. Nach Erwägungsgrund 18 der EU-Umwelthinforationsrichtlinie gilt, „dass die Gebühr grundsätzlich die tatsächlichen Kosten der Anfertigung des betreffenden Materials nicht übersteigen darf.“

Die Umweltgebührenordnung setzt die EU-Umwelthinforationsrichtlinie und damit die Aarhus-Konvention um. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts hat deshalb die Rahmenuntergrenze von 15 Euro keinen Bestand.

In den Gebührenordnungen für Umwelthinforationen des Bundes und der meisten Länder sind einfache Auskünfte auch mit Zusammenstellungsaufwand gebührenfrei, um konform mit dem EU-Recht zu sein. Nur so wird wirksamer, nicht-abschreckender Zugang zu einfachen Auskünften ermöglicht.

Deshalb muss der Gebührenrahmen für Nummer 9.2 bei 0 Euro beginnen.

Da der Gebührenbescheid als Rechtsgrundlage nur die Umweltgebührenordnung angibt, ist er von einem zu hoch beginnenden Gebührenrahmen ausgegangen und kann deshalb keinen Bestand haben.

Schwärzen bei Gutachtenerstellung

Nach Artikel 3 Absatz 4 Satz 2 der EU-Umwelthinforationsrichtlinie sollen die Behörden dafür sorgen, dass „Umwelthinforationen in unmittelbar reproduzierbaren und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere elektronische Mittel zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.“

Da die Richtlinie bereits am 14.02.2003 in Kraft trat, also mehr als sieben Jahre vor den Lärmmessungen, hätten bereits bei der Gutachtenerstellung die Schwärzungen vorgenommen werden müssen, damit das Gutachten auf Anfrage ohne „Zusammenstellungsaufwand“ elektronisch bereitgestellt werden kann.

Der nachträgliche Schwärzungsaufwand kann deshalb keine Gebührenpflicht auslösen. Denn bei korrekter Arbeit der Behörde wäre der Schwärzungsaufwand vor Antragstellung angefallen, nach der EuGH-Rechtsprechung darf aber nur unmittelbar mit dem Antrag zusammenhängender Aufwand in Rechnung gestellt werden (Rechtssache C-71/14, Randnummer 40).

Schwärzen für Senat und anderen Antragsteller

Das Lärmgutachten war Gegenstand der Kleine Anfrage der Bürgerschaft, Drucksache 19/7451:

https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/30907/laermmessungen_beim_haus_der_jugend_tegelsbarg.pdf

Außerdem hat bereits am 12. Juli 2023 ein mir unbekannter Dritter das Lärmgutachten angefragt:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/haus-der-jugend-tegelsbarg-laermmessung-im-jahr-2010-auf-der-kartbahn/>

Für diesen Personenkreis wurde bereits geprüft, ob das Lärmgutachten geschwärzt werden muss. Möglicherweise wurde an Mitglieder der Bürgerschaft bereits ein geschwärztes Gutachten herausgegeben.

Nach der EuGH-Rechtsprechung darf aber nur unmittelbar mit meinem Antrag zusammenhängender Aufwand in Rechnung gestellt werden (Rechtssache C-71/14, Randnummer 40), vor meiner Antragstellung getätigte Aufwendungen sind für mich kostenfrei.

Dem Gebührenbescheid fehlen Angaben dazu, wieviele Stunden Arbeit erforderlich waren, und wie sich auf die Zeit vor und nach meiner Antragstellung verteilen.

Prüfen des Lärmgutachtens

Das Prüfen des Lärmgutachtens, ob Schwärzungen erforderlich sind, zählt nicht zum Zusammenstellungsaufwand, sondern ist diesem vorgelagert und somit nicht gebührenpflichtig. Das ergibt sich aus der Umweltgebührenordnung.

Bei jeder Auskunft muss geprüft werden, ob Schwärzungen notwendig sind, selbst wenn sich als Ergebnis kein Schwärzungsbedarf ergibt. Würde diese Prüfung als Zusammenstellungsaufwand zählen, läge immer der Tatbestand „Zurverfügungstellung mit Zusammenstellungsaufwand“ von Nummer 9.2 vor und die Gebührenfreiheit für eine „einfache schriftliche Auskunft“ nach Nummer 9.1 würde leerlaufen. Das würde offensichtlich nicht nur dem Willen des Verordnungsgebers widersprechen, sondern auch der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung zu Artikel 4 Absatz 8 der Aarhus-Konvention und Artikel 5 Absatz 2 der EU-Umweltinformationsrichtlinie.

Schwärzungsgebühr

Auf acht Seiten wurden insgesamt 21 Schwärzungen vorgenommen. Selbst bei großzügigen Zeitannahmen ergeben sich mit 21 mal 10 Sekunden nur 210 Sekunden für das Schwärzen, also nur drei Minuten.

Das Einlesen der ungeschwärzten Seiten und das Speichern der teilweise geschwärzten Seiten ist jeweils eine Kopie nach Gebührenposition 9.6.1, also 2 mal 10 mal 0,16 Euro gleich 3,20 Euro.

Neben der Pauschale nach Nummer 9.6.1 kann für das Einlesen und Speichern keine weitere Gebühr nach Nummer 9.2 festgesetzt werden, was ausweislich des Gebührenbescheids aber der Fall ist. Insoweit muss er geändert werden.

Nur hilfsweise sei angemerkt, dass selbst bei Anwendung von 9.2 ausreichender Tatsachenvortrag zu Grund und Höhe der Gebühr fehlt.

Unnötige Schwärzungen

Einige Schwärzungen sind unnötig.

Dass der Lärm am Gebäude Tegelsbarg 3 c gemessen wurde, ist bereits in der Bürgerschaftsdrucksache 19/7451 veröffentlicht:

https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/30907/laermmessungen_beim_haus_der_jugend_tegelsbarg.pdf

Außerdem schreibt die TA Lärm vor, dass am nächstgelegenen Gebäude zu messen ist, sodass sich das Gebäude auch durch einen Blick auf den Stadtplan ergibt und auch durch einen Blick auf die Lageplan auf Seite 3 des Lärmgutachtens ergibt.

Aus denselben Gründen brauchte auch der die Koordinaten von Tegelsberg 3 c nicht geschwärzt zu werden.

Rechtsgrundlage für den Herausgabe des Lärmmessstandorts ist § 9 Absatz 1 Satz 2 UIG. Danach sind personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Emissionsmessungen nicht geschützt.

Gleiches gilt für „Bearbeitung“ und „Leiter Lärmmessstelle“.

Für die Schwärzung der Messtechnik auf Seite 1 fehlt eine Rechtsgrundlage, zumal sie auf Seite 2 ungeschwärzt ist.

Angemessene Gebührenhöhe

Die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG legt in Artikel 5 Absatz 2 fest:

Die Behörden können für die Bereitstellung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf.

Der EuGH hat u.a. in den Rechtssachen C-217/97 und C-71/14 verbindlich geurteilt, wie dies auszulegen ist:

- Durch die Gebühr dürfen einzelne, die Informationen erhalten möchten, weder abgehalten noch in ihrem Recht auf Zugang zu diesen Informationen beschränkt werden – keine abschreckende Gebührenhöhe.
- Die Gebühr darf nur für die Tätigkeiten für die Bereitstellung der beantragten Umweltinformationen erhoben werden, nicht jedoch für andere Tätigkeiten, die auch ohne den Antrag angefallen wären.

In diesem Rahmen sind auch altruistische Motive, also das mit dem Umweltschutz verbundene Allgemeininteresse, gebührenmindernd zu berücksichtigen, wenn ich das herausgegebene Gutachten im Internet veröffentliche: <https://fragdenstaat.de/a/287150>

Zu diesen Punkten fehlen jegliche Ausführungen im Gebührenbescheid, was darauf schließen lässt, dass diese noch nicht einmal erwogen worden sind.

Notwendige Kosten des Vorverfahrens

Der Widerspruch wurde per De-Mail mit der Versandoption „Persönlich & Vertraulich“ über web.de verschickt. Diese Versandoption kostet bei web.de 0,24 €:

<https://produkte.web.de/de-mail/preise/>

Nur diese Versandoption erfüllt die Anforderungen des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 VwVfg.

Nach alledem kann der Gebührenbescheid keine Bestand haben, und das Geld ist mir wie beantragt zu erstatten.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Julian Ladisch